



Soziale Betriebshilfe

FÜR BAUERN

Bei Arbeitsausfall

- des Betriebsführers
- des hauptberuflich beschäftigten Ehepartners, Kindes/Schwiegerkindes, Übergebers

kann für unaufschiebbare Arbeiten, die sonst selbst verrichtet werden, ein SVS-Zuschuss für Betriebshilfeinsätze gewährt werden, sofern Fremdhilfebedarf vorliegt. Für Bezieher einer Eigenpension besteht ein eingeschränkter Leistungsanspruch.

Voraussetzung für einen Betriebshilfeinsatz: Zugehörigkeit zur bäuerlichen Unfall-, Kranken- oder Pensionsversicherung.

Die Abwicklung erfolgt direkt über die SVS. Unterstützung in Bezug auf Vermittlung und administrative Aufgaben bieten die örtlich zuständigen Maschinenringe (für die Maschinenring-Servicierung werden wie bisher Kosten verrechnet).

Wichtig:

- Bedarfsmeldung vor Einsatzbeginn bei der SVS oder Ihrer MR-Geschäftsstelle.
- Jeder geeignete eingesetzte Betriebshelfer hat den Einsatzbeginn unverzüglich, spätestens am 7. Tag ab Beginn seines Einsatzes der SVS zu melden.
- Dies kann in Ihrer SVS-Landesstelle oder telefonisch über 050 808 808 bzw. direkt über svs.at erfolgen.

Geeignete Betriebshelfer

Als geeignete Betriebshelfer gelten:

- von einem aushelfenden Betrieb stammende entsprechend geschulte Personen, die gemäß § 3 BSVG Unfallversicherungsschutz genießen:
 - Betriebsführer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
 - dessen mittätiger Ehepartner (eingetragener Partner), Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie Geschwister, sofern nicht ein Ausschlussgrund vorliegt.
- Dienstnehmer von MR bzw. MR-Personalleasing bzw. Gewerbetreibende mit einem freien Gewerbe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. für Holzarbeiten unter Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Nicht abrechenbare Einsätze

Nicht mit der SVS abgerechnet werden können Einsätze von Personen als Betriebshelfer, die

- mit dem Antragsteller bzw. dessen Ehepartner in auf- oder absteigender Linie verwandt bzw. deren Schwiegerkinder sind,
- mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben,
- eine Pension (Rehabilitationsgeld) aus einem der Versicherungsfälle des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bzw. einen Ruhegenuss oder Umschulungsgeld beziehen,
 - Ausnahme: Für den Einsatz von Personen mit Leistungsbezug aus dem Versicherungsfall des Alters ohne Pflegegeldanspruch, die entweder nach erfolgter Übergabe im Auftrag dieses Betriebes tätig werden und die Einkünfte ausschließlich im Rahmen der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit (Nachbarschaftshilfe) dem Übernehmerbetrieb zufließen, oder einen Betrieb mit PV-Pflichtversicherung führen und im Rahmen der landwirtschaftlichen Nachbarschaftshilfe untergeordnet zum eigenen Betrieb tätig werden, kann ein Kostenzuschuss für soziale Betriebshilfe gewährt werden.
- eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit beziehen,
- ein Wochengeld nach dem BSVG oder einem anderen Bundesgesetz beziehen,
- Notstandshilfe oder eine Mindestsicherung beziehen oder
- als Zivildienstler tätig sind.

Zuschusshöhe

Soziale Betriebshilfe

für 90 Einsatztage max. 8 Std./Tag à 10 Euro, max. 80 Prozent der anerkannten Gesamtkosten

für weitere Einsatztage max. 6 Std./Tag à 10 Euro, max. 80 Prozent der anerkannten Gesamtkosten

Rehabilitationsbetriebshilfe

10 Euro/für vorbereitete Einsatzstunden, max. die anerkannten Gesamtkosten

| Einsatzgrund | Einsatzdauer | Antrag-Bestätigungen-Fristen |
|---|--|---|
| ab 2 Tage Spitalsaufenthalt | während des Spitalsaufenthaltes + weitere 14 Tage | Antragstellung vor Einsatzbeginn |
| ab 15 Tage Arbeitsunfähigkeit | für die Dauer der bestätigten Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zu 6 Monaten (Achtung: die Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird durch die SVS überprüft!) | Antragstellung vor Einsatzbeginn + ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Einsatzbeginn |
| Kur (Heilverfahren/Erholung) | während der Aufenthaltsdauer | Antragstellung vor Aufenthalt + Einberufungsschreiben bzw. Aufenthaltsbestätigung |
| Begleitung eines schwerkranken (behinderten) Kindes ins Spital/ Heilverfahren | während der Aufenthaltsdauer | Antragstellung vor Einsatzbeginn + Aufenthaltsbestätigung (für Kind + Begleitperson) |
| Tod eines Anspruchsberechtigten | 140 Einsatztage pro Jahr für 2 Jahre ab dem Todestag | |

Achtung:

- Ohne zeitgerechte (innerhalb von 14 Tagen ab Einsatzbeginn) und vollständige ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung(en) fällt die SVS-Leistung später oder gar nicht an
- Arbeitsunfälle müssen der SVS gemeldet werden.

Abrechnung

Der aushelfende Betrieb (Betriebshelfer) hat nach Ende seines Betriebshelfereinsatzes die ausgefüllte(n) Einsatzliste(n) samt einer den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung dem Einsatzbetrieb zu übergeben. Dieser bestätigt den Einsatz und übermittelt die unterfertigten Abrechnungsunterlagen spätestens innerhalb eines Monats an die SVS.

Vorfinanzierung

Bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, eines bezuschussbaren Einsatzgrundes und Abrechnung ausschließlich von Einsatzstunden innerhalb des von der SVS bewilligten Einsatzzeitraumes überweist die SVS die in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtkosten an den aushelfenden Betrieb (Betriebshelfer) innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Rechnung bei der SVS. Die Vorfinanzierung des Betriebshelfers durch die SVS ist

nur möglich, sofern der Einsatzbetrieb nicht länger als sechs Monate Beitragsrückstände hat. Falls Sie der SVS noch keine Einzugsermächtigung (Abbuchungsauftrag) für Beitrags- und Kostenanteileinhebungen erteilt haben, ersuchen wir, eine solche – jedenfalls bis zur Verrechnung der Einsätze – bei Ihrer Bank zu veranlassen bzw. zu beauftragen.

Leistungserbringung

Auf Basis der vom (von den) eingesetzten Betriebshelfer(n) erstellten Einsatzliste(n), die vom Einsatzbetrieb bestätigt und gemeinsam mit der Rechnung/den Rechnungen der SVS übermittelt werden, errechnet die SVS den möglichen Kostenzuschuss. Bei einer vom Einsatzbetrieb vereinbarten Servicierung der Abwicklung der Betriebshilfe durch den MR werden die dafür anfallenden Kosten durch die SVS abgezogen und dem MR angewiesen. Die verbleibenden Restkosten, die vom Einsatzbetrieb selbst zu tragen sind, werden dem Einsatzbetrieb in Form eines Kostenanteils vorgeschrieben.

Die angeführten Hinweise sind ein kurzer Auszug aus den geltenden Richtlinien. Bei Fragen und Detailauskünften steht Ihnen die SVS gerne zur Verfügung!

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
 Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
 Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
 Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-008_B, Stand: 2021